



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 19.01.2022

Name Dr. Johanna Kemper

Durchwahl 07111233695

Aktenzeichen 21-5049.2/CoronaVO FamBi

(Bitte bei Antwort angeben)

Über

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Landesfamilienrat
Landesarbeitsgemeinschaft gemeinnütziger Familienferienstätten in Baden-Württemberg

an die Jugendämter, Träger der Familienbildung
und Frühen Hilfen sowie Familienferienstätten in
Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Gemeindetag

Änderungen der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen

—
Anlagen: Zweite Änderungsverordnung zur 3. Corona-VO FamBi/FH nebst Begründung, Konsolidierte Fassung der Corona-VO FamBi/FH, aktualisierte Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

—
die beigefügte Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Frühen Hilfen (Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen – Corona VO FamBi FH) ist am 17. Januar 2022 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung der sehr ansteckenden Omikron-Variante war eine Anpassung der Vorgaben erforderlich. Weiterhin gelten für den Bereich der Fa-

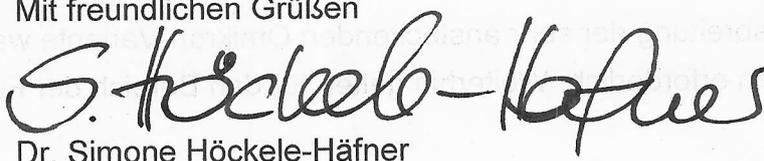
milienbildung und der Frühen Hilfen im Vergleich zu anderen Veranstaltungen regelmäßig erleichterte Zugangsvoraussetzungen. Unter Abwägung der Belange des Infektionsschutzes – vor allem auch zum Schutz der an den Angeboten der Familienbildung Teilnehmenden und der Fachkräfte – und der sozialen Bedeutung der Angebote der Familienbildung und Frühen Hilfen waren folgende Anpassungen erforderlich:

- In der Warn- und in den Alarmstufen gilt in Innenräumen für Personen ab 18 Jahren die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, wenn keine Ausnahmen vorliegen, die von der Maskenpflicht (wie bislang auch) befreien. Für Personen unter 18 Jahren, die nicht von der Maskenpflicht ausgenommen sind, reicht weiterhin das Tragen von OP-Masken aus.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Omikron-Variante ansteckender ist und auch den Impfschutz umgehen kann, wird die Testung in der Warn- und in den Alarmstufen auch für geimpfte und genesene Personen, bei denen die Infektion bzw. Impfung länger als drei Monate zurückliegt, allgemein empfohlen. Um den niederschweligen Zugang zu wahren, gilt zwar keine Rechtspflicht zur Testung, aus infektiologischer Sicht ist es jedoch empfohlen, auch die vorgenannten Personen vorab zu testen, was z.B. auch durch Selbsttests erfolgen kann.

Für die Details darf ich Sie auf die Begründung der Änderungs-Verordnung sowie die beigefügte Arbeitshilfe verweisen.

Angesichts des gegenwärtigen Anstiegs gilt in allen Bereichen: Nicht alles, was erlaubt ist, sollte auch gemacht werden. Dort, wo Angebote ohne größere Probleme in den digitalen Raum verlagert oder so angepasst werden können, dass Infektionsrisiken reduziert werden, liegt es im Interesse aller, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. In der Familienbildung sollte vor allem auf den Schutz von schwangeren Frauen besonders geachtet werden, da diese – wenn sie trotz der bestehenden Empfehlungen nicht geimpft bzw. geboostert sind – im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf und Komplikationen in der Schwangerschaft aufweisen (ausführliche Informationen unter www.dranbleiben-bw.de/schwangerschaft).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Simone Höckele-Häfner